

## BGE 22 I 646

Bundesgericht (BGE), 1896-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_22\\_I\\_646](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_22_I_646)

FR: ATF 22 I 646

IT: DTF 22 I 646

### Volltext

103. Entscheidung vom 14. April 1896 in Sachen Joos. Lukas Joos führte am 29. Oktober 1895 bei der kantonalen Aufsichtsbehörde gegen das Betreibungsamt Schams Beschwerde wegen verschiedener Gesetzeswidrigkeiten, deren sich das genannte Betreibungsamt in einer auf Begehren der Gemeinde Avers gegen ihn durchgeführten Betreibung soll schuldig gemacht haben. Nun war letztere bereits im Februar 1895 eingeleitet worden, im Juni und Juli hatten Pfändungen und am 13. Oktober hatte die Verwertung stattgefunden; am 16. Oktober endlich war dem Rekurrenten das Verwertungsprotokoll mit chargiertem Brief zugestellt worden; desgleichen ein zu seinen Gunsten sich ergebender Saldo. Freilich hatte der Adressat diese Sendungen nicht angenommen. Nichtsdestoweniger hat die kantonale Aufsichtsbehörde die erst am 29. Oktober eingereichte Beschwerde des Joos wegen Verspätung abgewiesen. Bezüglich der vor die Verwertung fallenden Verhandlungen des Betreibungsamtes Schams leuchtet die Richtigkeit dieses Entscheides ohne weiteres ein, und was die Verwertung und die daran sich schließende Abrechnung betrifft, so hat die Vorinstanz ebenfalls mit Recht angenommen, daß die zehntägige Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen begonnen habe, da Joos durch das Betreibungsamt Schams ordnungsmäßig in die Lage versetzt war, von dem Resultat der Verwertung und Abrechnung Kenntnis zu nehmen. Der Rekurrent wendet nun aber ein, von einer Fristversäumnis könne hier deshalb keine Rede sein, weil das Betreibungsamt Schams in Sachen überhaupt nicht zuständig gewesen sei. Allein dem ist entgegenzuhalten, daß die von einem örtlich unzuständigen Beamten vorgenommenen Handlungen aus Gründen der Rechtsicherheit nicht als absolut nichtig betrachtet werden können, sondern bloß innerhalb der gewöhnlichen Beschwerdefrist anfechtbar sind (vgl. Entscheid des Bundesrates i. S. Moser, Archiv. Band II, Nr. 70), so daß dieser Einwand dahinfällt. Ferner macht der Rekurrent geltend, das Betreibungsamt Schams habe sich verschiedener Rechtsverweigerungen schuldig gemacht; es habe verschiedenen Begehren, die er gestellt, nicht entsprochen, so betreffend Pfändung eines Depositums beim Kreisamte, betreffend Nichtpfändung von Gegenständen, die als den Söhnen des Schuldners gehörend bezeichnet worden seien, bzw. betreffend Unterlassung der Anmerkung dieser Drittansprache in der Pfändungsurkunde. Hiegegen aber könne jederzeit Beschwerde geführt werden. In Wahrheit bildete nun aber nicht die Nichtbeachtung von Begehren des Rekurrenten den Grund zur Beschwerde, sondern vielmehr die Vornahme von Betreibungsvorkehren, die das Betreibungsamt, allerdings gegen den Wunsch des Schuldners, ausgeführt hatte. Die Nichtberücksichtigung der Begehren des Schuldners hatte überall einen positiven Ausdruck in einer denselben nicht entsprechenden Verfügung des Betreibungsbeamten gefunden. In solchen Fällen aber kann von einer Rechtsverweigerung, d. h. einer formellen Verweigerung der Rechts Hilfe, die der Betreibungsbeamte zu gewähren verpflichtet ist, nicht die Rede sein, sondern höchstens von einer Rechtsverletzung durch materiell unrichtiges Vorgehen, wogegen aber innert zehn

Tagen von jeder einzelnen Verfügung an hätte Beschwerde geführt werden sollen. Auch dieser zweite Einwand erweist sich somit als unstichhaltig. Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs ist abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.